Gemeinde
Dorfgastein

5632 Dorfgastein
Dorfstraße 35

Telefon (06433) 7214-10
FAX (06433) 7214-17
www.dorfgastein.at
gemeinde@dorfgastein.at

02.11.2020

COVID 19

Bürgerinformation

Aufgrund der aktuellen Lage und der seit gestern angekündigten Maßnahmen sind wir leider dazu angehalten die Veranstaltungen im öffentlichen Raum einzuschränken.

Dies bedeutet:

Veranstaltungen und Trainingseinheiten im Turnsaal der Volksschule sind bis auf weiteres untersagt.

Das Betreten von sonstigen Sportstätten für Trainingszwecke ist nicht gestattet.

Wir möchten alle Vereinsobleute mit Nachdruck darauf hinweisen, dass sämtliche Aktivitäten auf die Maßnahmenverordnung der Bundesregierung hin abzustimmen sind.

Zur besseren Verständlichkeit der angekündigten Maßnahmen finden Sie im Anschluss dieses Schreibens die offizielle Corona-Maßnahmen-Tabelle des Österreichischen Bundeskanzleramts.

Mit freundlichen Grüßen,

GEMEINDE DORFGASTEIN · POL. BEZ. ST. JOHANN I. PG. ·

Bürgermeister Bernhard Schachner

Im November gilt:

 Ausgangsbeschränkungen	Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs ist zwischen 20 und 6 Uhr untersagt. Es gibt nur fünf Ausnahmen: 1. Berufliche Zwecke 2. Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens 3. Betreuung und Pflege Hilfsbedürftiger und familiäre Rechte und Pflichten 4. Abwehr von Gefahr für Leib, Leben und Eigentum 5. Körperliche und psychische Erholung (§ 2 tritt mit Ablauf des 12.11.20 außer Kraft)
 Öffentlicher Raum	Grundsätzlich gilt: An öffentlichen Orten ist zu allen Personen, die nicht im eigenen Haushalt leben, ein Meter Abstand zu halten. Bei Treffen in geschlossenen Räumen ist ein Meter Abstand zu halten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahme: Mindestabstand darf unterschritten werden in Gruppen von maximal 6 Personen (+ max. 6 Kinder) aus maximal zwei verschiedenen Haushalten. Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern sind untersagt.
 Privater Raum	Der unmittelbare private Wohnbereich wird nicht geregelt. Garagen-, Garten- und Scheunenparties sind verboten.
 Gastronomie	Gastronomiebetriebe sind geschlossen. Abholung ist im Zeitraum von 6–20 Uhr möglich. Ohne zeitliche Beschränkung erlaubt bleiben Lieferservices.
 Kneipen, Bars, Nachtlokale	Sind geschlossen.
 Hotels und Beherbergungsbetriebe	Sind geschlossen. Ausnahmen gibt es z. B. für Geschäftsreisende.

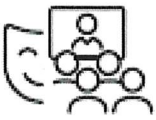 Kultur und Veranstaltungen	Veranstaltungen sind untersagt (darunter fallen etwa kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern und Weihnachtsmärkte). Ausgenommen sind Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen.
 Pflegeheime und Krankenhäuser	Mitarbeiterinnen müssen wöchentlich getestet werden. Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen. Neu aufgenommene Bewohner müssen ein negatives Ergebnis eines Corona-Tests vorweisen. Für Alten- und Pflegeheime: Jeder Bewohner von Alten- und Pflegeheimen darf pro zwei Tage einen Besucher empfangen. Im Zeitraum von 3. November bis 17. November dürfen das nur zwei verschiedene Personen sein. Besucher müssen ein negatives Ergebnis eines Corona-Tests vorweisen. Wenn das nicht möglich ist, muss während des gesamten Aufenthalts eine CPA oder höherwertige Maske getragen werden.
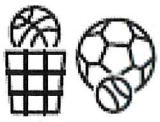 Sport	Alle Kontaktsportarten (Fußball etc.) sind untersagt, Sportstätten sind für Hobbysportler geschlossen.
 Freizeitbetriebe	Das Betreten von Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudios, Hallenbäder, Museen, Kinos oder Tierparks ist untersagt.
 Spitzensport	Spitzensportler und ihre Trainer dürfen Sportstätten betreten und ihren Sport beruflich ausüben oder an internationalen Wettbewerben teilnehmen.
 Einzelhandel und Dienstleistungen	Kunden und Mitarbeiter müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen und mindestens einen Meter Abstand halten. Jedem Kunden müssen 10 m² zur Verfügung stehen. Ist der Kundenbereich kleiner als 10 m², darf er nur einzeln betreten werden.
 Fahrgemeinschaften, Taxis und Seilbahnen	Das Bilden von Fahrgemeinschaften und das Benützen von Taxis ist nur zulässig, wenn pro Sitzreihe (inkl. Lenker) nur zwei Personen sitzen. Außerdem ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen gibt es für Transporte von Kindergartenkindern oder für Transporte von Menschen mit Behinderungen, wenn dies aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen erforderlich ist. Seilbahnen, Gondeln & Aufstiegshilfen dürfen nicht zu Freizeitzwecken verwendet werden.

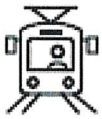 Massen-beförderungsmittel	Öffentliche Verkehrsmittel können benützt werden. In den Verkehrsmitteln und auf U-Bahn-Stationen, Bushaltestellen, Flughäfen etc. ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und ein Meter Abstand zu halten.
 Arbeitsplatz	Am Arbeitsplatz muss zwischen Personen ein Meter Abstand gehalten werden, sofern es keine anderen Schutzmaßnahmen (Plexiglaswände etc.) gibt. Ist das Abstandhalten nicht möglich und gibt es keine anderen Schutzmaßnahmen (Trennwände, Plexiglas, feste Teams etc.), so ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes notwendig. Wo überall es möglich ist, wird Homeoffice empfohlen.
 Kindergärten und Schulen	Kindergärten und Unterstufen bleiben geöffnet. Für 10- bis 14-jährige Schüler wird die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht ausgeweitet. Die Oberstufe wird im Distance-Learning betrieben.
 Universitäten	Universitäten werden im Distance-Learning betrieben.
 Veranstaltungen zur Religionsausübung	Die Religionsausübung ist erlaubt. Die Religionsgemeinschaften treffen eigene Regeln zur Minimierung des Infektionsrisikos, wobei im Innenraum jedenfalls MNS zu tragen ist. Begräbnisse können mit höchstens 50 Personen, Mindestabstandsregel und Mund-Nasen-Schutz durchgeführt werden.
 Hochzeiten	Es ist möglich, am Standesamt zu heiraten. Hochzeitsfeiern sind untersagt.